
Pflegesatzkommission nach § 89 Abs. 3 i.V.m. § 86 SGB XI (ambulante pflegerische Versorgung) für Baden-Württemberg

Geschäftsstelle der PSK beim KVJS – Postfach 4109 76026 Karlsruhe

An die
Mitglieder und stv. Mitglieder
der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant
für Baden-Württemberg

Der Vorsitzende

Dr. Christopher Hermann

Die stellvertretende Vorsitzende

Adelheid Frank-Winter

Geschäftsstelle

beim Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg

Telefon: 0721/8107-800

Telefax: 0721/8107-802

E-Mail: psk.sst@kvjs.de

Unser Zeichen: 1-3/120

Datum: 06.05.2019

POSITIONSPAPIER der Pflegesatzkommission nach § 89 Abs. 3 i.V.m. § 86 SGB XI (ambulante pflegerische Versorgung) für Baden-Württemberg zur Leistungserbringung in der ambulanten Pflege nach Zeitaufwand

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat sich unter anderem auch der Blick auf die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des SGB XI geändert. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte, körperbezogene Verrichtungen entfällt. Im Mittelpunkt des neuen Verständnisses von Pflegebedürftigkeit stehen gemäß der Gesetzesbegründung nicht mehr die Defizite, die pflegebedürftige Menschen aufweisen, sondern Ziel ist es, das Ausmaß ihrer Selbstständigkeit erkennbar zu machen. Im Fokus der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI sind somit die Aspekte der Selbstständigkeit, die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Ressourcen. Die Grundfrage lautet also: Mit welcher Form der personalen Unterstützung (von der vollständigen Übernahme bis hin zur Anleitung) kann mit welchen Maßnahmen die Selbstständigkeit verbessert oder aufrechterhalten werden?

Die Ausrichtung am veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriff erfordert eine andere Sichtweise auf die Leistungsgestaltung der häuslichen Pflegehilfe. Die Pflegesatzkommission ambulant hat mit der Anpassung des Rahmenvertrags vom 09.12.2016 diesen neuen Anforderungen Rechnung getragen, indem die Inhalte der ambulanten Pflegeleistungen und die Formen der Unterstützung entsprechend neu beschrieben und die neuen Aspekte berücksichtigt wurden. Für die Anlage 1a zum Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI wurden die Leistungspakete in der Folge teilweise inhaltlich erweitert oder auch neu vereinbart.

Um den Pflegediensten und Pflegebedürftigen weitere Möglichkeiten für die Vereinbarung und Planung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe zu ermöglichen, hat die Pflegesatzkommission ambulant eine Mustervergütungsvereinbarung für Leistungen

Geschäftsräume:
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe

Telefon:
0721/8107-800
0721/8107-801
0721/8107-803

Telefax:
0721/8107-802

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
Kto.Nr.: 222 82 82
BLZ: 600 501 01
DE14 6005 0101 0002 2282 82 (IBAN)
SOLADEST600 (BIC)

nach Zeitaufwand verabschiedet. Auf dieser Grundlage können Leistungen entsprechend der Anlage 1b des Rahmenvertrags abgerechnet werden. Bei der Leistungserbringung nach Zeitaufwand stehen die inhaltlichen Bedarfe und Bedürfnisse im Vordergrund, diese führen zu einer zeitlichen Maßnahmenplanung und Vereinbarung dieser Maßnahmen. Damit wurde eine alternative, neue Abrechnungsmöglichkeit zu der bewährten Abrechnung von Leistungspaketen geschaffen.

Die individuell gewünschte personelle Unterstützung durch die professionelle Pflege und der konkrete zeitliche und inhaltliche Umfang sind mit den Pflegebedürftigen und den Angehörigen auszuhandeln und zu vereinbaren. Sowohl Pflegebedürftige mit ihrem sozialen Umfeld als auch der ambulante Pflegedienst erhalten in diesem Kontext eine veränderte Verantwortung für die Ausgestaltung der Pflege- und Unterstützungsleistungen.

Nach Überzeugung der Pflegesatzkommission ambulant wird sich jeder Pflegedienst, der die zeitbezogene Leistungserbringung umsetzen möchte, auf diese Neuerung einstellen und ggf. zunächst konzeptionell weiterentwickeln müssen. Insbesondere wird es darum gehen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das „neue System“ einzustellen und vorzubereiten. Es beginnt mit der Gestaltung der neuen Inhalte des Aushandlungsprozesses mit den Pflegebedürftigen und setzt sich fort mit der Maßnahmenplanung, die im Beratungsprozess mit den Beteiligten abgestimmt werden muss. Der Dokumentation des Pflegeprozesses, insbesondere der Maßnahmenplanung, kommt im Zusammenhang mit der Einführung der zeitbezogenen Leistungserbringung eine noch größere Bedeutung zu. Weitergehende Anpassungen, wie z. B. die Notwendigkeit der Abrechnung mit den Pflegekassen über DTA oder maschinenlesbar mit Angabe des Leistungsbeginns und Leistungsendes eines Hausbesuchs, müssen ebenfalls vorgenommen werden.

Die ambulanten Pflegedienste sind frei darin, einzeln oder parallel die Vergütungen nach den Anlagen 1a oder 1b zum Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI mit den Pflegekassen zu vereinbaren. Angebote zur Ausgestaltung von konkreten Pflegesituationen können von den ambulanten Pflegediensten entsprechend der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen erfolgen. Die Leistungsvereinbarungen erfolgen in einem Beratungs- und Aushandlungsprozess unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung und der Bedarfs- oder Bedürfnislage der Pflegebedürftigen.

Der Pflegesatzkommission ist es ein Anliegen, dass die Leistungserbringung in der ambulanten Pflege entsprechend der Regelungen des Rahmenvertrages auch nach Zeitaufwand qualitativ hochwertig erfolgt und insbesondere die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen berücksichtigt werden können. Die Pflegesatzkommission ambulant bietet daher an, die Umsetzung der Zeitvergütung eng zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender

Adelheid Frank-Winter
stellvertretende Vorsitzende